

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 02.04.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), wird von der Gemeinde Roetgen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Roetgen vom 01.04.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am 22.06.2008, 09.11.2008 und 07.12.2008 dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Roetgen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt bis zum 31.12.2008.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Roetgen, den 02.04.2008

Gemeinde Roetgen
Der Bürgermeister
Eis